

2409 021

167

Entscheid. Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 215/76

5.11.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lieselotte S [REDACTED] ,

Rio V [REDACTED] , C [REDACTED] V [REDACTED] , W [REDACTED] /Mexico,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Menkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Gutachten zu der Frage, ob eine arteriosklerotische Herzerkrankung, die 1970 über einen Myokardinfarkt zum Tode des damals im 55. Lebensjahre stehenden Ehemanns der Klägerin geführt hat, wahrscheinlich ursächlich auf der Verfolgung beruht. Sachverständiger Beurteilung folgend, verneint der Berufungsrichter sie. Dabei hebt er die Häufung verfolgungsforender Risikofaktoren in der Person des Verstorbenen hervor und stellt dem die geringe Bedeutung gegenüber, die nach wissenschaftlicher Erkenntnis dem sogenannten Stress etiologisch zukomme.

- 3 -

Die Beschwerde beanstandet, daß der Berufungsrichter die Belastungen außer Betracht gelassen hat, die mit dem beruflichen Aufstieg des Ehemanns der Klägerin in Mexico verbunden waren. Auch das veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß gesundheitliche Schäden, die auf Anfangs- und Eingliederungsschwierigkeiten im Zufluchtsland beruhen, zu entschädigen sind. Die Begrenzung dieser Anfangs- und Eingliederungsschwierigkeiten ist Sache des Einzelfalls und rechtsgrundsätzlich nicht zu klären.

Dr. Thoma

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)